



An das
Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung III
64278 Darmstadt

23.04.14

per Email vorab an: Stefan.Lilje@rpd.hessen.de

Vorentwurf des Sachlichen Teilplans (Regionaler Flächennutzungsplan) Erneuerbare Energien; *Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. 4 Abs. 1 BauGB*
Einspruch gegen die Windvorrangflächen 22, 22a, 23, 23a, 24, 25, 31

Sehr geehrte Damen und Herren,

im § 35 BauGB ist der Bau von „privilegierten Vorhaben“ im Außenbereich geregelt. Beim Bau von Windkraftanlagen (WKA) soll es sich um solche privilegierten Vorhaben handeln, die jedoch dann abzulehnen sind, wenn „öffentliche Belange“ dagegen stehen. Zu den „öffentlichen Belangen“ zählen z.B. Belange des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes, sowie die Gesundheit der darin lebenden Menschen.

Unseren Forderungen haben sich seit Gründung der Bürgerinitiative Anfang November 2013 bis heute (Ende April 2014) bereits knapp 2.000 Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Beerfelden und Rothenberg angeschlossen (täglich kommen weitere hinzu).

Zum oben genannten regionalen Flächennutzungsplan nehmen wir wie folgt Stellung und beziehen uns hierbei auf die Ausführungen von Herrn Horst Schnur, Landrat.a.D., Schirmherr der Bürgerinitiative (siehe Anhang 1), welche wir hiermit gleichzeitig zum Inhalt unserer Einwände und unserer Forderungen machen.

Zusätzlich machen wir noch folgende Einwände geltend:

1. in Bezug auf die Unzuverlässigkeit von Windatlanten
2. in Bezug auf die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen
3. in Bezug auf bereits jetzt schon lückenhafte Gutachten im Planungsgebiet
4. in Bezug auf fehlende Visualisierungen
5. in Bezug auf eine zu fordernde Umweltverträglichkeitsprüfung nach Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG



Begründung zu 1:

Die für die Planflächen herangezogenen Windatlanten sind zumindest für die genannten Flächen nicht aussagekräftig. Für die Fläche 22, 22a (bzw. Fläche 27 im Flächennutzungsplan des Odenwaldkreises – Falken-Gesäß 1 und 2) wurden von unserer BI bereits eigene Windmessungen durchgeführt (diese liegen dem RP Darmstadt vor), weil wir wissen, dass die Angaben der Antragsteller, die sich auf die Windatlanten des TÜV-Süd verlassen, in hügeligem Gelände wie dem Odenwald mit seinen Berg- und Tallagen sehr stark abweichen. Für diese Flächen z.B. kommen wir auf eine Windhöflichkeit von 3,62 m/s (gemessen über einen Zeitraum von Dez. 2013 bis März 2014). Wenn man davon ausgeht, dass es sich um sehr windschwache Wintermonate handelte, ist dennoch nicht von einem Wert von über 5,0 – 5,2 m/s auszugehen, den wir mit Hilfe einer Reanalyse (windbarb.com) entsprechend ermitteln konnten. Für diese Fläche wird aber vom TÜV-Süd eine Prognose von 5,9 bis 6,1 m/s angegeben. Vom Leiter der Abteilung windcert des TÜV-Süd haben wir die schriftliche Bestätigung, dass diese Werte in Berg- und Tallagen erheblich abweichen (teilweise um bis zu 15 – 20 %). Der Antragsteller (Energiegenossenschaft Odenwald) für die Flächen 22 und 22 a, bzw. Fläche 27 des FNP des Odenwaldkreises hat aufgrund der mangelnden Windhöflichkeit für dieses Gebiet seine Anträge auf 5 WKA zurückgezogen, obwohl sich diese bereits in der Genehmigungsphase befanden und obwohl der TÜV-Süd hier 5,9 – 6,1 m/s prognostiziert hatte. Wir fordern deshalb eine komplette Überarbeitung der Planflächen für unser Gebiet mit einem Abschlag von mindestens 15 % der Prognosewerte des TÜV-Süd. Es wird sich dabei herausstellen, dass sich hier für keine der Flächen ein vom Landesentwicklungsplan vorgegebener Wert von 5,75 m/s ergibt. Weiterhin fordern wir, dass bei Antragstellung grundsätzlich real gemessene Werte in die Windgutachten einfließen. Die Messungen haben über ein ganzes Jahr zu erfolgen und müssen den jeweiligen Vorgaben entsprechend von einem neutralen, anerkannten, nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditieren Gutachterbüro (z.B. Cube oder Meteoserv) durchgeführt werden.

Begründung zu 2:

Infraschall kann vielfältige gesundheitlich relevante Auswirkungen haben, die international bereits spezifiziert und anerkannt und deren gesundheitliche Auswirkungen offensichtlich sind. Infraschall wird in der derzeit geltenden TA-Lärm (noch) nicht berücksichtigt, obwohl inzwischen genügend wissenschaftliche Dokumentationen weltweit vorliegen, die gesundheitsschädliche Auswirkungen belegen. Die derzeitige TA-Lärm ist veraltet und bezieht nicht den tieffrequenten Infraschall mit ein. (hierzu Anhang 2).

Wir fordern Langzeitstudien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen durch Infraschall. Weiterhin fordern wir zumindest ist einen größeren Abstand zur Wohnbebauung (10-fache Höhe der WKA), wie sie auch in anderen Bundesländern gilt (z.B. Sachsen-Anhalt, Bayern). Dies ergibt sich bereits aus dem Grundgesetz, wonach der Gesetzgeber, bzw. die Verwaltung verpflichtet ist, vergleichbare Fälle gleich zu behandeln: „Wesentlich Gleiches sei rechtlich



gleich und wesentlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend rechtlich ungleich zu behandeln“ (Bundesverfassungsgericht).

Begründung zu 3:

In der Genehmigungsphase von 5 WKA beim RP Darmstadt für die Fläche 27 im Flächennutzungsplan des Odenwaldkreises und der Flächen 22 und 22a des Regionalplans Südhessens haben sich erwiesenermaßen Lücken im avifaunistischen Gutachten der Antragsteller aufgetan (liegt dem RP Darmstadt vor). Dies lässt vermuten, dass dieses avifaunistische Gutachten in seiner Gesamtheit nicht verwertbar ist (hier schließen wir uns den Ausführungen von Herrn Horst Schnur in seinem Ihnen vorliegenden Schreiben vom 23.04.2014 unter Teil C, Punkt 10 - 12 an.

Zum Thema Artenschutz in Bezug auf die genannten Flächen erhalten Sie ein gesondertes Schreiben.

Begründung zu 4:

Bereits im Vorfeld der Planung, bzw. für die Offenlegung ist es nicht ausreichend, dass die Bevölkerung nur Kartenmaterial mit den geplanten Flächen einsehen kann. Um sich eine Vorstellung von der sichtbaren Wirkung der i.d.R. 200 Meter hohen WKA in den jeweiligen Gebieten machen können, fordern wir, dass den Bürgern entsprechende Visualisierungen mit der möglichen Anzahl der WKA im jeweiligen Gebiet zur Verfügung gestellt werden.

Begründung zu 5:

Bei den Flächen 22, 22a, 23, 23a, 24, 25, 31 muss von kumulierenden Vorhaben, kumulierenden Effekten und von einer Zusammengehörigkeit der Anlagen ausgegangen werden. Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans Südhessen ist jeder Bergrücken im südlichen Odenwald für die WKA-Bebauung vorgesehen.

Auf diesen Flächen und unter Einbeziehung der derzeit beantragten WKA auf der Gemarkung Sensbachtal, sind zum jetzigen Zeitpunkt bereits mehr als 30 WKA beantragt. Schon dadurch muss eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen werden. O.g. Flächen lassen jedoch, zumindest theoretisch eine Bebauung von bis zu 140 WKA zu. Insofern müssen hier noch weitreichendere Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Flora, Fauna, Tiere, Menschen und Kulturgüter angenommen werden. Bereits bei den derzeit vorliegenden Anträgen beim RP Darmstadt, sowie beim RP Karlsruhe für die Gemarkungen Wald-Michelbach (Stillfüssel und Flockenbusch), Beerfelden und Rothenberg (Falken-Gesäß 1+2, sowie Airlenbach) und Sensbachtal ist demnach ein „großes“ Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Bei der möglichen Zahl von ca. 140 möglichen WKA auf den o.g. Flächen muss davon ausgegangen werden, dass zumindest ein Großteil davon aus allen Himmelsrichtungen zugleich sichtbar ist (sie stehen allesamt auf Höhenzügen) und diese WKA einem unbefangenen Betrachter als Einheit erscheinen werden. Gemäß dem Urteil des VGH München (NVwZ 2007, 1213, 1215) ist dann von einer „Windfarm“ auszugehen.



Fazit:

Wir fordern die Überarbeitung des Regionalplans Südhessen, da dieser in wesentlichen Teilen sachlich unbegründet und unvollständig ist, sowie übergeordnete Planungszusammenhänge nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Unsere konkreten, neben den bereits im Anhang 1 beschriebenen, Forderungen:

- Abschlüge von mindestens 15 % auf die vom TÜV-Süd angegebenen Windprognosen, da diese real in den Berg- und Tallagen des Odenwaldes nicht zutreffen und bei Antragstellung reale Windmessungen über ein Jahr von entsprechend akkreditierten Gutachterbüros
- Die Einbeziehung von Messungen tieffrequenten Schalls (Infraschall) in die TA-Lärm
- Vor der Ausweisung von Vorrangflächen zu erstellende, umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen von neutralen Gutachterbüros, so dass sich die Planungen nicht nur auf Voruntersuchungen beziehen
- Einbeziehung von Visualisierungen bereits in der Planungsphase
- Bereits jetzt schon eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung für die auf den Gemarkungen Beerfelden, Rothenberg, Sensbachtal und Wald-Michelbach beantragten WKA

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Krauch Johannes Drerup
Bürgerinitiative Gegenwind Beerfelden-Rothenberg